

Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schenefeld vom 30.06.2000

in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 25.04.2002, in Kraft ab 26.04.2002
in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 28.11.2003, in Kraft ab 04.12.2003
in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 13.05.2005, in Kraft ab 19.05.2005
in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 28.11.2008, in Kraft ab 05.12.2008
in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 26.02.2009, in Kraft ab 04.03.2009

Aufgrund der §§ 4, 47d, 47e und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl. – Holst. S. 529 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl. – Holst. S. 474), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 22.06.2000 folgende Satzung für die Stadt Schenefeld erlassen:

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Aus diesem Grunde wird in Schenefeld ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der allen Kindern und Jugendlichen offen steht und sich als Interessenvertretung dieser Kinder und Jugendlichen in Schenefeld versteht. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll gefördert werden. Darüber hinaus soll der Kinder- und Jugendbeirat demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie den Kinderkonventionen der UN und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

§ 1 Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates

- (1) In Schenefeld wird ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen und Wünsche der Schenefelder Kinder und Jugendlichen vertritt.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat soll
 - zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen in Schenefeld beitragen,
 - sich an der Kommunalpolitik in der Stadt Schenefeld beteiligen,
 - durch gezielte Aktionen und Veranstaltungen sowie durch Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Institutionen die Situation, insbesondere das Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche, verbessern,
 - sich aktiv für demokratische und parlamentarische Grundsätze einsetzen,
 - Informationsarbeit durchführen und stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen,
 - das vertrauensvolle und friedliche Miteinander aller in Schenefeld lebenden Kinder und Jugendlichen fördern,
 - die Belange beider Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkünfte, Kulturen und Konfessionen fördern.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Schenefeld. Seine Mitglieder sind parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgeld ist in der Satzung der Stadt Schenefeld über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) geregelt.
- (3) Die Stadt Schenefeld versichert die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat berät die Ausschüsse und die Ratsversammlung in allen Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Schenefeld betreffen. Der Kinder- und Jugendbeirat ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und der Ratsversammlung einzuladen; er entscheidet jedoch selbst über die Notwendigkeit der Teilnahme. Für die Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte an bzw. in den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse findet die Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates wird von den Organen der Stadt ermöglicht und gefördert. Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Kinder- und Jugendbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallende Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 3 Aufgaben

- (1) Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates sind insbesondere
 - Beratung über grundsätzliche Fragen der Kinder- und Jugendarbeit und der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik in Schenefeld,
 - Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Stadt Schenefeld, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen betreffen,
 - Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Schenefeld zu sein und deren Interessen gegenüber der Stadt Schenefeld wahrzunehmen.
- (2) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll einmal im Jahr eine Versammlung von Kindern und Jugendlichen der Stadt Schenefeld vom Vorstand des Beirates einberufen werden.
Auf dieser Versammlung berichtet der Vorstand über die Arbeit des Beirates. Aus der Mitte der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Beirat gegeben werden.
Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durch.
- (4) Die Kinder und Jugendlichen im Kinder- und Jugendbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schenefeld besteht grundsätzlich aus bis zu 15 Kindern und Jugendlichen ab dem 14. bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, wobei die ge-

wählten Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode des jeweiligen Beirates über das 19. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können.

Darüber hinaus gehören dem Kinder- und Jugendbeirat für die Dauer von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung der aus drei Mitgliedern bestehende Vorstand des Kinder- und Jugendbeirates der vorigen Wahlperiode – unabhängig vom Alter - als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an.

Sofern diese ohnehin Mitglied(er) im neu gewählten Kinder- und Jugendbeirat sind, reduziert sich die Zahl der beratenden Mitglieder entsprechend.

Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Vereinigungen gebunden.

- (2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt, soweit Ihnen nicht ein Grundmandat zusteht oder sie durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister eingesetzt sind. Das Nähere regelt die Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schenefeld.
- (3) Für den Fall, dass sich weniger/ebenso viele Kandidatinnen/Kandidaten bewerben als nach Absatz 1 Mitglieder möglich sind, wird von einem Wahlverfahren nach der Wahlordnung abgesehen. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister setzt dann die Kandidatinnen/ Kandidaten ein und unterrichtet den zuständigen Ausschuss über die Zusammensetzung.
- (4) Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt 2 Jahre.
- (5) Die Tätigkeit des jeweiligen Kinder- und Jugendbeirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neugewählten Beirates.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen/ zwei Stellvertretern der oder des Vorsitzenden, einer Kassenwartin/ einem Kassenwart sowie einer Schriftführerin/einem Schriftführer.
- (3) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirates möglichst umgehend an die Verwaltung oder die Gremien der Stadt Schenefeld weiter. Er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Stadt Schenefeld, die seine Angelegenheiten betreffen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal halbjährlich, statt. Die Sitzungen sind öffentlich; die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern.
- (2) Auf die Sitzungen des Beirates ist durch Aushang hinzuweisen.
- (3) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse aufzuzeichnen sind.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Kinder- und Jugendbeirat in eigener Verantwortung gibt.

§ 7 Zuschuss

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat verfügt im Rahmen der von der Stadt Schenefeld zur Verfügung gestellten Mittel über einen eigenen, selbst zu verwaltenden Haushalt. Die Haushaltsmittel dürfen ausschließlich im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Der Beirat entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Verwendung der Gelder.
- (2) Gegenüber der Stadt Schenefeld ist ein Verwendungsnachweis über die verausgabten Mittel zu führen.

§ 8 Auflösung

- (1) Sollte der Kinder- und Jugendbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Ratsversammlung die Auflösung und Neuwahlen des Beirates beschließen.
- (2) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Ratsversammlung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Schenefeld ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates gem. § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie die Bankverbindungen der Vorstandsmitglieder des Kinder- und Jugendbeirates.

§ 10 Weitergehende Regelungen

Soweit diese Satzung keine spezielle Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schenefeld, den 30.06.2000

Stadt Schenefeld
Der Bürgermeister

gez. von Appen

von Appen